

063/55

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (662 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, abgeändert wird.

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, können Volksdeutsche durch die Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Diese Erklärungen sind beim zuständigen Amt der Landesregierung bis 31. Dezember 1955 schriftlich abzugeben.

Da die Zahl der Erklärungen in den letzten Monaten eine steigende Tendenz aufwies und weiters angenommen werden muß, daß noch eine größere Anzahl von Volksdeutschen an dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft interessiert ist, die aber erst die Klärung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Verhältnisse in der

Bundesrepublik Deutschland abwarten will, sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Verlängerung der Frist zur Abgabe der Staatsbürgerschaftserklärungen bis 30. Juni 1956 vor. Eine nochmalige Fristverlängerung ist nicht beabsichtigt.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Dezember 1955 in Gegenwart von Bundeskanzler Ing. Raab beraten und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Pfeifer und Machunze beteiligten, einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (662 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Dezember 1955.

Populorum,
Berichterstatter.

Probst,
Obmann.